

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Stellwerkzulagen]

[urn:nbn:de:bsz:31-252394](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-252394)

11. Die Verlustentschädigungen der Schalterkassen werden den Stationen je in einer Summe, getrennt für Personen- und Güterschalterdienst bezeichnet.

Die Verteilung der Vierteljahrsbeträge auf die einzelnen Schalter und die bezugsberechtigten Beamten geschieht durch die Stationsvorstände und zwar in folgender Weise:

a) Sind mehrere Personenschalter oder mehrere Güterschalter vorhanden, so wird der Gesamtbetrag, der für den Personen- oder den Güterschalterdienst bewilligt ist, auf die einzelnen Schalter verteilt:

zur Hälfte nach Verhältnis des Barverkehrs,	} im abgelaufenen Vierteljahr.
zur Hälfte nach Verhältnis der Zahl der Gesamt- Beamten-Dienststunden der Schalter	

Die hiernach auf die einzelnen Schalter entfallenden Beträge verteilen sich auf die beteiligten Beamten nach Verhältnis der Dienststunden im betr. Zeitraum.

b) Ist nur je ein Personen- oder Güterschalter vorhanden, Personen- und Güterschalterdienst aber völlig getrennt, so entfällt auf die Schalterbeamten des Personendienstes die für diesen Dienst, auf die Schalterbeamten des Güterdienstes die für den Güterschalterdienst bewilligte Entschädigung. Die Verteilung auf die einzelnen Beamten geschieht nach Verhältnis der im Schalterdienst zugebrachten Zeit.

c) Ist Personen- und Güterschalter nicht getrennt, beteiligen sich die gleichen Beamten überhaupt, oder in kurzen Zeiträumen wechselnd, sowohl am Personen- wie am Güterschalterdienst, so wird die Entschädigung für Personen- und Güterschalterdienst zusammengezählt und der Gesamtbetrag auf sämtliche am Schalterdienst überhaupt beteiligte Beamte nach Maßgabe der Schalterdienststunden im abgelaufenen Zeitraum verteilt.

d) Auf den Quittungen über die Verlustentschädigungen hat jeder Beamte den von ihm bezogenen Teilbetrag zu bescheinigen. Irgend eine Prüfung über die Richtigkeit der vorgenommenen Verteilung liegt der Eisenbahnhauptkasse nicht ob. Etwaige Beschwerden gegen die von den Stationsvorständen vorgenommene Verteilung sind durch Vermittlung der vorgelegten Dienststelle unmittelbar der Generaldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

Stellwertzulagen

Nr. 97 E. 34/1914. Nr. 2. Auf einer Anzahl Stationen sind bisher den auf Bodenwärterposten verwendeten Weichenwärttern, die Stellwertwärter regelmäßig ablösen oder bei Erkrankungen und Beurlaubungen vertreten und keine feste Stellwertzulage beziehen, Stellwertzulagen in den Lohnzetteln auf die Wirtschaftsmittel der Betriebsinspektionen verrechnet worden. An Stelle dieses Verfahrens soll künftig folgendes treten:

1. Berechnung.

Die obenbezeichneten Weichenwärtter erhalten für Ablösungen, die eine volle Tagesdịchicht umfassen, $\frac{1}{300}$ der Stellwertzulage

der Klasse, in die das Stellwerk eingereiht ist. Das Tagesstreffnis beträgt hiernach:

bei Stellwerken I. Klasse	$\frac{132}{360}$	=	0,37 <i>M.</i>
bei Stellwerken II. Klasse	$\frac{108}{360}$	=	0,30 <i>M.</i>
bei Stellwerken III. Klasse	$\frac{72}{360}$	=	0,20 <i>M.</i>
bei Stellwerken IV. Klasse	$\frac{48}{360}$	=	0,13 <i>M.</i>

Bei Ablösungen, die nicht eine volle Tagesjacht umfassen, ist die Stundenzahl für die Zeitdauer eines Monats zusammenzuzählen und die Gesamtsumme durch Teilung mit der Zahl 10 in Tage umzuwandeln. Verbleibt hierbei ein Rest von weniger als 5 Stunden, so ist dieser unberücksichtigt zu lassen, während ein Rest von 5 und mehr Stunden als ein voller Tag zu rechnen ist.

2. Verrechnung.

Die Stationsämter, bei denen die Verhältnisse zutreffen, stellen am Schlusse jeden Monats auf Vordruck 3263 (b Nr. 197), der sonst nur für die Eisenbahnhauptkasse bestimmt, zu diesem Zweck aber vom Rechnungsbureau mittels Sonderbestellzettel zu beziehen ist, unter der Überschrift „Zahlungsliste für Stellwerkzulagen der Weichenwärter auf Bodenwärterposten für Ablösung von Stellwerkvätern auf Station im Monat 19 . . .“ einen Ausgabebeleg auf. Hierbei sind die Bestimmungen der §§ 76 (5) und 79 b (1) der Stationskassenordnung zu beachten. Die Richtigkeitsbestätigung nach § 79 b (2) hat durch das Stationsamt zu erfolgen. In Spalte 3 der Zahlungsliste ist die Überschrift „Wohnort“ in „Ablöstage und Einheitsjah“ zu ändern. Der Eintrag in diese Spalte hat beispielsweise zu lauten „10 Tage zu 37 *M.*“. In der Zahlungsliste sind die Empfänger auszuscheiden und besonders zusammenzuzählen nach: 1. etatmäßige Wäter und 2. nichtetatmäßige Wäter. Wenn in einer Liste beide Arten vorkommen, sind sie am Schlusse zusammenzustellen.

Die Zahlungsliste geht alsbald nach Fertigstellung mit vorläufigem Zahlungsersuchen an die Stationskasse, die sie zu vollziehen und an die Eisenbahnhauptkasse aufzurechnen hat.

Unterrichtung des Lokomotivpersonals; Besuch der Heizerschule

Nr. Zb 2 A 6/1914. Nr. 2.

An Stelle der mit Verfügung Nr. Zb 2, Nachrichtenblatt Nr. 35/1911 (Kal. 1912 S. 199), Abteilung I laufende Nr. 8 bekannt gegebenen Grundsätze für den Besuch der Unterrichtskurse für Lokomotivheizeramwäter (Heizerschule) bei der Eisenbahnhauptwerkstätte treten folgende Bestimmungen: